

ZWEITE ABTEILUNG

STAATS- UND VERWALTUNGSRECHT

Polen

Bericht

Absetzung und Versetzung der Richter in Polen¹⁾

Dr. jur. Hans Ulrich von Marchtaler,
Referent am Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Einleitung: Die polnische Verfassung

Um über die Stellung der polnischen Richter gegenüber der Regierungsgewalt grundsätzliche Klarheit zu gewinnen, ist es zunächst erforderlich, auf die einschlägigen Bestimmungen der Staatsverfassung der polnischen Republik einzugehen, um dann zu prüfen, wie sich die Verfassungsvorschriften in der polnischen Gesetzgebung ausgewirkt haben.

Die polnische Verfassung vom 17. März 1921 enthält in ihrem Teil IV unter der Überschrift »Die Gerichtsbarkeit« Normen über die Gerichtsverfassung. Erwähnt sei zunächst Art. 76:

»Die Richter ernannt der Präsident der Republik, sofern nicht das Gesetz abweichende Bestimmungen enthält, jedoch werden die Friedensrichter in der Regel von der Bevölkerung gewählt.

Das Richteramt kann nur von einer Person übernommen werden, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht.«

Die Stellung der Richter selbst und ihre besonderen Privilegien betreffen die Art. 77—80. — Art. 77 sagt:

»Die Richter sind in der Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig und nur den Gesetzen unterworfen.

¹⁾ Die polnischen Gesetze sind im allgemeinen zitiert nach der Sammlung »Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung«, herausgegeben von der Geschäftsstelle der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen, Jg. 1921 ff.

Gerichtliche Entscheidungen dürfen weder durch die gesetzgebende, noch durch die vollziehende Gewalt umgestoßen werden.«

Art. 78 bestimmt:

»Ein Richter kann gegen seinen Willen nur kraft richterlicher Entscheidungen und nur in den gesetzlich bestimmten Fällen dauernd oder zeitweise seines Amtes enthoben oder in den Ruhestand versetzt werden.

Diese Vorschrift berührt nicht den Fall, daß die Versetzung des Richters an eine andere Stelle oder in den Ruhestand durch eine im Wege des Gesetzes verfügte Veränderung der Organisation der Gerichte hervorgerufen ist.«

Art. 79:

»Richter dürfen ohne vorherige Einwilligung des im Gesetz anzugebenden Gerichts nicht zur strafrechtlichen Verfolgung gezogen werden oder in Haft genommen werden, sofern sie nicht auf frischer Tat ergriffen sind, aber auch in diesem Falle kann das Gericht die unverzügliche Haftentlassung verlangen.«

Art. 80:

»Die Sonderstellung der Richter, ihre Rechte, Pflichten und Besoldung regelt ein besonderes Gesetz.«

Sonach enthält die polnische Staatsverfassung den Grundsatz der Unabhängigkeit der Richter in der üblichen Gestalt, wie ihn alle auf der Trennung der Gewalten aufgebauten modernen Rechtsstaaten gesetzlich festgelegt haben. Die Richter unterstehen nur den Gesetzen, die Rechtsprechung erhält gegenüber Gesetzgebung und Verwaltung durch Art. 78 die notwendigen Garantien und Art. 79 enthält die besonderen disziplinarrechtlichen Sicherungen der richterlichen Unabhängigkeit. Die grundlegende Voraussetzung und zugleich die entscheidende praktische Garantie der richterlichen Unabhängigkeit ist die Regelung, die Art. 78 der Absetzbarkeit und Versetzbarkeit der Richter gibt.

Hier soll untersucht werden, ob die polnische Gesetzgebung den Art. 78 praktisch durchgeführt hat, zunächst für die ordentlichen bürgerlichen Gerichte und für das Oberste Gericht, dann für den Obersten Verwaltungsgerichtshof. Das Gesetz über die Verfassung der ordentlichen Gerichte ist am 6. Februar 1928 ergangen. Erst dieses Gesetz gibt eine einheitliche, für das ganze polnische Staatsgebiet geltende Regelung der Verabschiedung und Versetzung von Richtern. Unabhängig davon besteht die Sondernorm des Abs. 2 des Art. 78 der Verfassung; auf sie nehmen die vor Erlaß des Gerichtsverfassungsgesetzes ergangenen Normen Bezug.

1. Kapitel. Bürgerliche Gerichte

§ 1. Die Entwicklung bis zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 6. Februar 1928

In diesen Jahren erging zunächst das Gesetz vom 18. Mai 1921 betreffend die Bestimmung eines Zeitraumes für die Organisation des Gerichtswesens (Dziennik Ustaw Nr. 46 Pos. 278; Deutsche Übersetzung Jahrg. 1921, S. 108). Art. 1 dieses Gesetzes sagt:

»Der Zeitraum für die Abänderungen in der Gerichtsorganisation, während dessen Richter nach anderen Orten auf andere Dienststellungen im ganzen Gebiet der polnischen Republik sowie in den Ruhestand versetzt werden können, ohne Rücksicht auf die in den Gesetzen festgelegten Beschränkungen, läuft mit Ende 1921 ab.

Der Ministerrat ist ermächtigt, diesen Zeitraum bis höchstens Ende 1922 zu verlängern.«

Art. 4:

»Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.«

Solange eine für ganz Polen geltende einheitliche Regelung der Fälle, in welchen Richter ohne ihre Zustimmung verabschiedet oder versetzt werden konnten, nicht gegeben war, galten die alten gesetzlichen Bestimmungen der ehemaligen Teilgebiete weiter. Der Gesetzgeber war jedoch, wenn er die alten Bestimmungen ändern wollte, an Art. 78 Abs. II der Verfassung gebunden, wonach es einer »im Wege des Gesetzes verfügten Veränderung der Organisation der Gerichte« bedurfte, um Richter ohne gerichtliche Entscheidung auch gegen ihren Willen an andere Dienstorte oder in den Ruhestand zu versetzen. Eine solche gesetzliche Änderung der Gerichtsorganisation aber erfolgte überhaupt nicht, vielmehr wurde lediglich in dem erwähnten Gesetz vom 18. Mai 1921 die Frist zur Abänderung der Gerichtsorganisation auf das ganze Jahr 1921 bemessen, ohne daß die verfassungsmäßige Voraussetzung dafür bestand.

Von der Klausel des Art. 1 Abs. II des Gesetzes machte die Regierung Gebrauch, und zwar in der Verordnung des Ministerrates vom 1. Dezember 1921, betreffend Verlängerung der Organisationsfrist für das Gerichtswesen (Dz. U. R. P. Nr. 102 Pos. 735; Deutsche Übersetzung, Jahrg. 1921, S. 33):

»Kraft Art. 1 des Gesetzes vom 18. Mai 1921 betreffend Bestimmung der Frist für die Organisation des Gerichtswesens (Dz. Ustaw R. P. Nr. 46, Pos. 278) wird folgendes angeordnet:

§ 1. — Die Zeit für Abänderungen in der Organisation der Gerichte, während deren Richter nach anderen Orten oder Dienststellen im ganzen Gebiet der polnischen Republik sowie in den Ruhestand ohne Rücksicht auf die in den Gesetzen festgelegten Beschränkungen versetzt werden können, wird bis Ende 1922 verlängert.

§ 2. — Diese Verordnung tritt in Kraft mit dem 1. Januar 1922.«

Wieder unterblieb die tatsächliche Änderung der Gerichtsorganisation durch Gesetz, wie sie die Verfassung voraussetzt.

Weiter erging das Gesetz vom 16. Juni 1922 betr. Ausdehnung der Verfassung der polnischen Republik und einiger anderer Gesetze auf die oberschlesischen Gebiete der Wojewodschaft Schlesien, sowie betr. Abänderungen in der für diese Länder geltenden Gesetzgebung. (Dr. Ust. R. P. Nr. 46, Pos. 388, Deutsche Übersetzung Jahrg. 1922, S. 102/103).

Art. 3 dieses Gesetzes sagt:

»In den der polnischen Republik zugeteilten Gebieten Oberschlesiens wird das Gesetz vom 18. Mai 1921 betr. Bestimmung der Frist zur Organisation des Gerichtswesens (Dz. Ust. R. P. Nr. 46, Pos. 278) eingeführt mit der Maßgabe, daß die Frist für Änderungen in der Organisation der Gerichte in der Wojewodschaft Schlesien, im Laufe deren in Verbindung mit der Durchführung dieser Veränderungen Richter nach anderen Orten oder Dienststellungen im ganzen Gebiete der Republik Polen sowie in den Ruhestand versetzt werden dürfen, mit Ende 1923 abläuft; der Ministerrat ist ermächtigt, die Frist spätestens bis Ende 1924 zu verlängern.«

Der Widerspruch zwischen den angeführten Gesetzen und Verordnungen und Art. 78, Abs. II der polnischen Verfassung springt in die Augen. Dieser läßt Verabschiedungen und Versetzungen von Richtern ohne deren Einwilligung nur auf Grund eines Gesetzes zu, das die Gerichtsorganisation in concreto abändert. Die polnische Gesetzgebung aber hat, ohne derartige Gesetze zu erlassen, lediglich von Fall zu Fall die Fristen zum Erlaß eines solchen Gesetzes verlängert und auf diesem Wege der Exekutive die Möglichkeit zu völlig unbeschränkter Versetzung oder Verabschiedung der Richter geschaffen. Darin liegt ohne jeden Zweifel ein Verstoß gegen Art. 78 Abs. II der polnischen Verfassung und ein Bruch der darin enthaltenen Garantie der richterlichen Unabhängigkeit²⁾.

§ 2. Das Gerichtsverfassungsgesetz vom 6. Februar 1928

Die grundlegende Regelung der Gerichtsverfassung bringt die Verordnung des Staatspräsidenten vom 6. Februar 1928, betr. das Gesetz über die Verfassung der ordentlichen

²⁾ Die weiteren Fälle der Durchbrechung dieses Grundsatzes siehe unten, für die Richter der ordentl. Gerichte namentlich Art. 284, § 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 6. Februar 1928 und Art. 1 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 23. August 1932; für die Richter des Obersten Verwaltungsgerichtshofs: Art. 1 und 9 der VO. des Staatspräsidenten vom 7. Februar 1928 und Art. 119 der VO. des Staatspräsidenten vom 27. Oktober 1932.

Gerichte (Dz. U. R. P. Nr. 12, Pos. 93; Poln. Ges. und Verordn. in deutscher Übersetzung, 1928, S. 138 ff.). Teil II dieser »Verordnung mit Gesetzeskraft« trägt die Überschrift: »Richter«, Abteilung I dieses Buches handelt von der »richterlichen Unabhängigkeit«.

Art. 79 sagt:

»Die Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig und nur den Gesetzen unterworfen.«

Art. 80 sagt, daß die richterliche Unabhängigkeit nicht von der Verpflichtung entbindet, im Bereiche der Gerichtsverwaltung Aufträge auszuführen, die in den Grenzen der Rechte der auftraggebenden Behörde erteilt wurden. Art. 81 regelt die Funktionen der richterlichen Disziplinargerichte.

§ 1 des Art. 81 sagt:

»Einen Richter zur strafrechtlichen, sowie gerichtlichen und auch verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung zu ziehen, ferner ihn der Freiheit zu berauben, ist nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem zuständigen Disziplinargericht zulässig, falls der Richter nicht auf frischer Tat ertappt wurde. Bis zum Erlaß eines Beschlusses in dieser Angelegenheit dürfen nur solche Schritte unternommen werden, die keinen Verzug dulden.«

§ 2 des Art. 81 bestimmt:

»Das zuständige Disziplinargericht ist berechtigt, unverzügliche Freilassung des verhafteten, auf frischer Tat ertappten Richters zu verlangen.«

§ 3 regelt den disziplinargerichtlichen Instanzenzug, wenn »das in § 1 vorgesehene Einverständnis« des Disziplinargerichts erster Instanz nicht erteilt wird. In diesem Falle »steht der Behörde oder der Person, die eine Erklärung des Einverständnisses verlangte, das Recht der Klage beim Disziplinargericht zweiter Instanz zu«.

Nach § 4 fassen die Disziplinargerichte »die in vorliegendem Artikel vorgesehenen Beschlüsse in geheimer Sitzung nach Anhörung des Disziplinarstaatsanwaltes«.

Sonach scheint der in der polnischen Verfassung ausgesprochene Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit in diesem Gesetz verwirklicht. Tatsächlich ergibt sich aber aus den Bestimmungen des Gesetzes über die Absetzbarkeit und Versetzbarkeit der Richter eine weitgehende Durchbrechung des Prinzips, dem damit seine wichtigste Rechtsgarantie entzogen wird. Dies lehrt zunächst Teil III des Buches II über den »Stellungswechsel«; der auch den Stellungsverlust zum Teil normiert.

A. Stellungswechsel

I. Versetzung an andere Dienstorte

Was zunächst den Stellungswechsel angeht, so hält Art. 102, § 1 zwar auch hier theoretisch an der Doktrin des modernen Rechtsstaates fest:

»Die Ernennung eines Richters auf eine andere Stellung oder seine Versetzung auf eine andere Dienststelle kann nur mit seinem Einverständnis bei entsprechender Anwendung der Art. 91—98 erfolgen.«

(Art. 91—98 enthalten die Vorschriften über Qualifikation zum Richteramt, Ernennung, Erwerb der Richtereigenschaft usw. unter der Überschrift »Teil II, Stellenübernahme«.) Die Ausnahmen von dem in Art. 102, § 1 ausgesprochenen Grundsatz enthält § 2 desselben Artikels. Die unter a), b) und d) aufgeführten Vorschriften müßten allerdings noch nicht als Durchbrechungen des in § 1 ausgesprochenen Grundsatzes gelten. Danach ist Versetzung ohne Einverständnis zulässig:

- a) infolge einer Änderung der Gerichtsverfassung oder Aufhebung des betr. Gerichts;
- b) infolge eintretender Verschwägerung zwischen den Richtern oder Richtern und Staatsanwälten des betr. Gerichts;
- d) auf dem Disziplinarwege.

Anders steht es dagegen bei der unter c) aufgeführten Bestimmung des § 2 des Art. 102. Nach der ursprünglichen Fassung vom 6. Februar 1928 konnte ein Richter ohne sein Einverständnis versetzt werden »Zum Wohle der Ausübung der Gerichtsbarkeit oder des Ansehens der Richterstellung, auf Grund eines Beschlusses³⁾ der Allgemeinen Versammlung eines höheren Gerichtes, der auf Antrag des Justizministers gefaßt wurde«. Diese Fassung wurde nachher geändert durch Art. 43 des Gesetzes vom 4. März 1929, »betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung des Staatspräsidenten vom 6. Februar 1928, enthaltend das Gesetz über die Verfassung der ordentlichen Gerichte«, (Dz. U. R. P. Nr. 5 vom 3. Februar 1930, Pos. 43, S. 35; Deutsche Übersetzung, Jahrg. 1930, S. 103).

Dieser Art. 43 sagt:

Art. 102, § 2 c) erhält folgenden Wortlaut:

»c) Zum Wohle der Ausübung der Gerichtsbarkeit oder des Ansehens des Richterstandes auf Grund eines Urteils der Vollversammlung des höheren Gerichtes, das auf Antrag des Präsidenten des zuständigen Gerichts und bezüglich des Präsidenten auf Antrag des Präsidenten des höheren Gerichtes, nach Anhörung des interessierten Richters und seines Verteidigers, falls diese sich auf Aufforderung stellen, mit einer Mehrheit von $\frac{3}{5}$ der Anwesenden gefällt worden ist.«

Trotz dieser Neuerung, die die Antragsbefugnis dem Gerichtspräsidenten gibt und eine qualifizierte Mehrheit an Stelle der einfachen vorsieht, bietet die Bestimmung eine Handhabe für die Regierung, auf

3) »Beschluß« ist eine ungenaue Übersetzung. Tatsächlich handelt es sich hier um eine richterliche Entscheidung, nicht um einen bloßen Beschluß im technischen Sinne. Der Originaltext gebraucht das Wort »orzeczenie«, das »richterliche Entscheidung« bedeutet und sowohl in Art. 78 der Verfassung, als in der Novelle vom 4. März 1929 verwendet wird. Richtig übersetzt ist das Wort in Art. 78, Abs. 1 der Verfassung mit »richterliche Entscheidung« und in Art. 43 des Ges. vom 4. März 1929 mit »Urteil«.

den Stellenwechsel der Richter auch gegen deren Willen Einfluß auszuüben und sie nach politischen Zweckerwägungen ohne ihre Einwilligung versetzen zu lassen. Nach § 3 des Art. 102 ordnet der Justizminister in allen durch § 1 und § 2 des Artikels 102 erfaßten Fällen die Versetzung der Richter an.

2. »Entsendung« von Richtern

Sehr bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch Art. 105 der Verordnung vom 6. Februar 1928, der die »Entsendung« der Richter regelt.

§ 1 des Art. 105 sagt:

»Nur der Justizminister kann nach Einziehung des Gutachtens von Seiten des Verwaltungskollegiums des zuständigen Gerichts einen Richter mit seinem Einverständnis zur vertretungsweisen Ausübung der Richterplichten in einem anderen Gericht oder von Verwaltungsangelegenheiten, oder zur Amtstätigkeit im Justizministerium entsenden.«

Nach § 2 des Artikels kann der Justizminister in eiligen Fällen auch ohne Gutachten des Verwaltungskollegiums einen Richter mit seinem Einverständnis und nach Anhörung des Vorsitzenden des zuständigen Gerichts entsenden, jedoch für eine nicht längere Zeit als drei Monate.

Nach § 3 steht das in § 2 erwähnte Recht auch dem Präsidenten des Berufungsgerichts zu, »falls es sich um eine richterliche Amtstätigkeit im Bezirke desselben Berufungsgerichts handelt.«

Auf ganz anderem Boden dagegen steht § 4 des Artikels 105:

»Der Justizminister kann einen Richter sogar gegen seinen Willen entsenden, jedoch für eine nicht längere Zeit als drei Monate innerhalb von drei Jahren.«

Auch diese Vorschrift ist zwar modifiziert worden durch Art. 44 des erwähnten Gesetzes vom 4. März 1929. Dieser schreibt vor, daß in Art. 105, § 4 nach den Worten: »der Justizminister kann« die Worte eingefügt werden: »im Einvernehmen mit der Allgemeinen Versammlung des höheren Gerichts«. Wenn sonach auch die »Entsendung« eines Richters nicht mehr der schrankenlosen Willkür des Ministers überlassen ist und die Zustimmung der einfachen Mehrheit der Vollversammlung des höheren Gerichts gefordert wird, so enthält die Vorschrift doch nach wie vor die Möglichkeit einer Einwirkung des Ministers auf den Stellungswechsel eines Richters gegen dessen eigenen Willen.

3. Versetzung auf Grund von Art. 107

Eine völlig unbeschränkte Möglichkeit der Entsendung eines Richters enthält Art. 107 der Verordnung vom 6. Februar 1928, eine Vorschrift, die durch das Abänderungsgesetz vom 4. März 1929 nicht berührt wird. Dieser Art. 107 sagt:

»Der Richter, dessen Stellung gemäß Art. 102, § 2a) (Änderung der Gerichtsverfassung oder Aufhebung des betr. Gerichts) aufgehoben wurde, wird auf eine andere gleichgeordnete Stellung ver-

setzt. Bis zu dieser Zeit kann der Richter in der gleichen Eigenschaft an ein anderes Gericht ohne die Beschränkungen, wie sie in Art. 105 § 4 angeführt sind, abgeordnet werden, oder er erhält die Beurlaubung mit dem Rechte zum Empfang der vollen Besoldung.

Im Rahmen dieser Vorschrift kann also die Justizbehörde die Versetzung oder Beurlaubung von Richtern bewirken, nicht nur ohne ihre Zustimmung, sondern auch ohne die zeitliche Begrenzung auf drei Monate innerhalb von drei Jahren und ohne die durch die Novelle vom 4. März 1929 weiter geforderte Zustimmung der Mehrheit der Versammlung des höheren Gerichts.

B. Verlust der Richterstellung

Den Verlust der Richterstellung regeln die Art. 108ff. der VO. vom 6. Februar 1928.

1. Ausscheiden auf eigenen Wunsch

Art. 108 enthält die Gründe, die den Richter berechtigen, auf eigenen Wunsch in den Ruhestand zu treten: Dauernde Dienstunfähigkeit infolge körperlicher Gebrechlichkeit oder körperlichen oder geistigen Kräfteverfalls ohne Rücksicht auf das Alter; Überschreitung des 60. Lebensjahrs ohne Rücksicht auf die Dienstfähigkeit; Erwerb des Rechts auf volles Ruhegehalt und Vollendung des 55. Lebensjahrs.

2. Ausscheiden kraft Gesetzes

Art. 109 bestimmt die Gründe, aus welchen ein Richter von Amts wegen in den Ruhestand tritt. Art. 109, § 1:

»Ein Richter tritt von Amts wegen in den Ruhestand:

- a) wenn er das 70. Lebensjahr vollendet hat,
- b) auf Grund eines Disziplinarurteils.«

Die Verordnung vom 6. Februar 1928 enthielt hier unter c) noch einen dritten Grund, der den Richter von Amts wegen in den Ruhestand versetzte.

§ 1 c) des Art. 109 sagte:

»Wenn er nach Entbindung von seiner Beschäftigung gemäß

Art. 107 im Laufe eines Jahres keine neue Stellung erhält.«

Mit dieser Vorschrift, die inzwischen durch Art. 45 des Gesetzes vom 24. März 1929 gestrichen worden ist, hatte es die Justizbehörde in der Hand, das endgültige Ausscheiden eines Richters kraft Gesetzes herbeizuführen, indem sie ihn nach Entbindung von seiner Tätigkeit im Sinne des Art. 107 (innerhalb Jahresfrist) nicht auf einen neuen Posten ernannte. Diese Vorschrift ist aber durch Art. 45 des Gesetzes vom 4. März 1929 nicht etwa völlig aus dem polnischen Gerichtsverfassungsgesetz verschwunden; sie ist vielmehr, wie sich sofort zeigen wird, lediglich an eine andere Stelle gesetzt worden, wo sie dieselbe Funktion erfüllen kann, wie vorher.

3. Gründe, aus welchen der Richter in den Ruhestand versetzt werden kann

Nach Art. 110 der VO. vom 6. Februar 1928 kann der Richter von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden:

»a) wenn er infolge einer Krankheit oder Dienstbefreiung zur Rettung der Gesundheit länger als ein Jahr keinen Dienst tat. Als Unterbrechung werden nur die Zeitabschnitte des aktiven Dienstes angesehen, die mindestens die Hälfte der Zeit betragen, die man aus obigen Gründen vorher außerhalb des Dienstes zugebracht hat;

b) wenn er infolge körperlicher Gebrechlichkeit oder infolge körperlichen oder geistigen Kräfteverfalls dauernd dienstunfähig wurde;

c) im Interesse der Ausübung der Gerichtsbarkeit, auf Grund eines Beschlusses der Allgemeinen Versammlung eines höheren Gerichts, der mit drei Fünftelmehrheit der anwesenden Stimmen auf Antrag des Justizministers oder der Allgemeinen Versammlung des zuständigen Gerichts gefaßt wurde.«

Hier in Abs. c) findet sich also mit einigen Verschiedenheiten derselbe Gedanke, den Art. 102, § 2, Abs. c) hinsichtlich der Versetzung von Richtern aussprach. Auch hier hat die Novelle vom 4. März 1929 eine Änderung gebracht. Sie sagt in Art. 46:

»Art. 110, Abs. c) erhält folgenden Wortlaut:

c) im Interesse der Ausübung der Gerichtsbarkeit auf Grund eines Urteils der allgemeinen Versammlung des höheren Gerichts, das auf Antrag des Präsidenten des zuständigen Gerichts und bezüglich des Präsidenten auf Antrag des Präsidenten des höheren Gerichts, nach Anhörung des interessierten Richters und seines Verteidigers, falls diese sich auf Aufforderung stellen, mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Anwesenden gefällt worden ist.«

Diese Änderung entspricht in den Grundzügen den Änderungen, die Art. 43 für die Versetzung der Richter gebracht hat. Doch muß gesagt werden, daß trotz des Erfordernisses einer Zweidrittelmehrheit an Stelle der ursprünglich vorgesehenen Dreifünftelmehrheit auch für die Amtsentsetzung von Richtern gegen ihren Willen hier der Justizverwaltung ein wirksamer Hebel in die Hand gegeben ist. Im übrigen schaltet die Novelle hier die durch Art. 45 gestrichene Vorschrift des Art. 109 § 1 c) des Gerichtsverfassungsgesetzes wieder ein.

Art. 47 sagt:

»In Art. 110 wird ein neuer Absatz d) mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

d) Wenn ein auf Grund des Art. 107 seiner Stellung enthobener Richter nicht innerhalb eines Jahres eine neue Stellung erhält.«

Der sachliche Unterschied zwischen alter und neuer Fassung liegt also lediglich darin, daß nach dem ursprünglichen Text der betreffende Richter ipso iure ausschied, während es jetzt in das Er-

messen der Justizverwaltung gestellt ist, ob sie ihn in den Ruhestand versetzen oder noch weiter verwenden will. Der Zustimmung der Versammlung eines höheren Gerichts bedarf es in diesem Falle nicht, wogegen Art. 111 § 2 der VO. bestimmt, daß die Versetzung in den Ruhestand in den in Art. 108 unter a) (dauernde Dienstunfähigkeit wegen körperlicher Gebrechlichkeit oder körperlichen oder geistigen Kräfteverfalls), Art. 110 unter a) (mehr als einjährige Dienstunterbrechung wegen Krankheit) und Art. 110 unter b) (dauernde Dienstunfähigkeit infolge körperlicher Gebrechlichkeit oder körperlichen oder geistigen Kräfteverfalls) bezeichneten Fällen nur auf Grund eines Beschlusses der Allgemeinen Versammlung eines höheren Gerichts erfolgen kann.

C. Verfahren bei Versetzung und Verabschiedung der Richter

Über das Verfahren bei der Versetzung von Richtern und Staatsanwälten an andere Dienstorte und in den Ruhestand ist eine Durchführungsverordnung des Justizministers vom 24. Dezember 1928 (Dz. U. R. P. Nr. 104, Pos. 938; deutsche Übersetzung, Jahrgang 1929, S. 37 ff.) ergangen, die dann wieder durch eine »Verordnung des Justizministers vom 4. März 1930, betreffend die Abänderung des Verfahrens bei der Versetzung von Richtern und Staatsanwälten an einen anderen Dienstort und in den Ruhestand« (Dz. U. R. P. Nr. 17, Pos. 135; deutsche Übersetzung, Jahrgang 1930, S. 127) abgeändert wurde, um die Durchführungsverordnung mit der Novelle vom 4. März 1929 zum Gerichtsverfassungsgesetz in Einklang zu bringen. Die Bestimmungen über »Versetzung an einen anderen Dienstort zum Wohle der Rechtsprechung oder des Ansehens der Richterstellung, Versetzung in den Ruhestand im Interesse der Rechtsprechung« finden sich unter II, §§ 2 bis 15 dieser Verordnung. Soweit die VO. lediglich technische Einzelheiten des Verfahrens regelt, kann hier auf sie selbst verwiesen werden. Von entscheidender grundsätzlicher Bedeutung ist jedoch § 11 der Durchführungsverordnung namentlich in Absatz IV. Diese Vorschrift sagt zunächst in Absatz I: »Bei den Sitzungen der (erkennenden) Allgemeinen Versammlung finden die Vorschriften des Art. 159 des Gesetzes über die Verfassung der ordentlichen Gerichte entsprechende Anwendung; die Angelegenheit stellt der vom Präsidenten bestimmte Richter dar; dies kann nicht der Richter sein, der die Untersuchung führte.«

Der angeführte Art. 159 der VO. über die Gerichtsverfassung enthält den Grundsatz der Mündlichkeit der Verhandlung und der Unmittelbarkeit der Beweiserhebung. Dann sagen die weiteren Absätze des § 11 der Durchführungsverordnung:

»Das Sichnichtstellen des ordnungsmäßig geladenen interessierten Richters oder seines Verteidigers hält das Verfahren nicht auf« (Abs. II).

»Die Allgemeine Versammlung tritt zu Beratungen und zur Abstimmung in Abwesenheit des interessierten Richters und seines Verteidigers zusammen« (Abs. III).

»Die Entscheidung bedarf keiner Begründung und kann nicht angefochten werden« (Abs. IV)

Die außerordentliche praktische Tragweite dieses Abs. IV leuchtet ein; es steht wohl einzig da in der modernen Gesetzgebung zivilisierter Staaten, daß in diesen Fällen die Entscheidung ohne Begründung ergeht und inappellabel ist.

Schließlich bleibt noch die Frage zu beantworten, welches Gericht im einzelnen bei der Versetzung von Richtern an einen anderen Dienstort »zum Wohle der Rechtsprechung oder des Ansehens der Richterstellung« und in den Ruhestand »im Interesse der Rechtsprechung« das »zuständige« und das »höhere« Gericht im Sinne des Gesetzes ist. Die Antwort gibt für das Gerichtsverfassungsgesetz vom 6. Februar 1928 selbst dessen Art. 188, der die einzige Vorschrift der Abteilung IX des zweiten Teiles ist:

»In den Vorschriften dieses Teiles versteht man unter dem allgemeinen Ausdruck 'Richter' auch Vorsitzende und andere Richter, die leitende Stellen innehaben, unter 'zuständiges Gericht' das Gericht, zu dem der Richter gehört, und für Burgrichter das Bezirksgericht. Unter 'Höheres Gericht' versteht man im Verhältnis zu Berufsrichtern oder zum Höchsten Gericht — das Höchste Gericht und in anderen Fällen das Berufungsgericht.«

Diese Bestimmung übernimmt auch die Durchführungsverordnung in § 32 unter VII. Schlußvorschriften:

»Die Bezeichnungen 'höheres' und 'zuständiges' Gericht sind in dieser Verordnung im Sinne des Art. 188 des Gesetzes über die Verfassung der ordentlichen Gerichte gebraucht.«

Es sei noch erwähnt, daß in diesem § 32 durch § 2, Ziffer 3 der Novelle vom 4. März 1930 am Schluß der Satz hinzugefügt wird:

»Die Bezeichnung 'Richter' ist jedoch in der Bedeutung des Art. 188 des Gesetzes über die ordentlichen Gerichte gebraucht, sofern aus dem Inhalt der Vorschrift nicht eine engere Bedeutung dieses Ausdrucks hervorgeht.«

§ 3. Die Vorschrift des Art. 284 des Gerichtsverfassungsgesetzes

Im IX. Buche des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 6. Februar 1928, den »Übergangs- und Schlußbestimmungen« findet sich schließlich noch in Art. 284 § 1 eine Bestimmung, welche der Ernennungsbehörde die Versetzung und Verabschiedung von Richtern gestattet, die jedoch offenbar auf einem ganz anderen Gedanken beruht als die bisher aufgeführten Normen. Die Vorschrift sagt:

§ 1. »In Ausführung dieses Gesetzes kann die Ernennungsbehörde Richter des Höchsten Gerichts im Laufe von drei Monaten, Berufsrichter im Laufe eines Jahres und Bezirks- und Burgrichter im Laufe von zwei Jahren seit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ohne ihre Zustimmung an ein anderes Gericht oder in den Ruhestand versetzen. Gerichtsleiter

können ebenso ohne ihre Zustimmung zu Richtern bei unmittelbar höheren Gerichten ernannt werden unter Beibehaltung des Gehalts in mindestens der bisherigen Höhe.«

§ 2.

§ 3. Die Richter, die auf Grund des § 1 in den Ruhestand versetzt wurden, erhalten, wenn sie keine Pensionsberechtigung erlangt haben, eine einmalige Abfindung in Höhe des neunmonatlichen Gehalts, das sie zuletzt im aktiven Dienst bezogen haben; Art. 44 des Gesetzes vom 11. Dezember 1923 über die Altersversorgung der Staatsbeamten und des Berufsmilitärs (Dz. U. R. P. Nr. 6, Pos. 46 vom Jahre 1924) im Wortlaut des Art. 1, Punkt e des Gesetzes vom 13. Februar 1924 (Dz. U. R. P. Nr. 18, Pos. 178) findet hier keine Anwendung.«

Schienen die bisher angeführten Bestimmungen an Abs. 1 des Art. 78 der polnischen Verfassung anzuknüpfen — ohne seinem Sinne zu entsprechen — so hat bei Art. 284, § 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes der Gesetzgeber offenbar versucht, ihn mit Abs. 2 des genannten Verfassungsartikels in Zusammenhang zu bringen. Ein solcher Zusammenhang ist aber weder ausdrücklich hergestellt worden, noch ist aus der Fassung ersichtlich, daß die Versetzungen bzw. Verabschiedungen von Richtern nur zum Zwecke der Durchführung des Gerichtsverfassungsgesetzes gestattet sind, was doch die Voraussetzung einer Anwendung des Art. 78 Abs. 2 der Verfassung sein müßte. Im Gegensatz zu Sinn und Wortlaut des Art. 78 der Verfassung schließt die weite Fassung des Art. 284 § 1 und die Tatsache, daß die Richter nach freiem Ermessen der Ernennungsbehörde versetzt bzw. verabschiedet werden können, eine Kontrolle dieser Maßnahmen durch die Gerichte aus. Damit ist die Möglichkeit eröffnet, mißliebige oder unbequeme Richter kaltzustellen oder gänzlich auszuschalten.

Nach Art. 299 der Verordnung trat diese am 1. Januar 1929 in Kraft. Da die in Art. 284, § 1 bestimmten Fristen sich vom Tage des Inkrafttretens der Verordnung an berechnen; so konnten also Richter des Höchsten Gerichts vom 1. Januar bis zum 31. März 1929, Berufungsrichter vom 1. Januar bis 31. Dezember 1929, Bezirks- und Burgrichter vom 1. Januar 1929 bis zum 31. Dezember 1930 je einschließlich in den Ruhestand oder an andere Dienstorte versetzt werden.

§ 4. Die Verordnung des Staatspräsidenten vom 23. August 1932

»in der Angelegenheit der Ermächtigung der Ernennungsbehörde zur Versetzung von Richtern in den Ruhestand und auf andere Dienststellen«, bestimmt:

»Auf Grund von Art. 44, Abs. 6 der Verfassung und Art. 1, Ziffer a, des Gesetzes vom 17. März 1932 über die Ermächtigung des Präsidenten der Republik zur Herausgabe von Verordnungen mit Gesetzeskraft (Dz. U. R. P. Nr. 22, Pos. 165) ordne ich folgendes an:

Art. 1

»In Durchführung: a) des Gesetzes über die Verfassung der ordentlichen Gerichte vom 6. Februar 1928 (Dz. U. R. P. Nr. 12, Pos. 93) mit den durch Gesetz vom 4. März 1929 (Dz. U. R. P. Nr. 5, Pos. 43 — ex 1930), ferner durch Verordnung des Präsidenten der Republik vom 24. November 1930 (Dz. U. R. P. Nr. 80, Pos. 626) und durch Verordnung des Präsidenten der Republik vom 23. August 1932 (Dz. U. R. P. Nr. 73, Pos. 661) eingeführten Änderungen; b) der Strafprozeßordnung vom 19. März 1928 (Dz. U. R. P. Nr. 33, Pos. 313) und der Einführungsbestimmungen zu dieser Ordnung vom 19. März 1928 (Dz. U. R. P. Nr. 33, Pos. 314) mit den durch Gesetz vom 21. Januar 1932 (Dz. U. R. P. Nr. 10, Pos. 60) sowie durch Verordnung des Präsidenten der Republik vom 23. August 1932 (Dz. U. R. P. Nr. 73, Pos. 662) eingeführten Änderungen; c) der Zivilprozeßordnung vom 29. November 1930 (Dz. U. R. P. Nr. 83, Pos. 651) und der Einführungsbestimmungen zu dieser Ordnung vom 29. November 1930 (Dz. U. R. P. Nr. 83, Pos. 652); d) des Strafgesetzes vom 11. Juli 1932 (Dz. U. R. P. Nr. 60, Pos. 571); des Gesetzes betreffend Übertretungen vom 11. Juni 1932 (Dz. U. R. P. Nr. 60, Pos. 572) sowie der Einführungsbestimmungen zum Strafgesetz und zum Gesetz betreffend Übertretungen vom 11. Juli 1932 (Dz. U. R. P. Nr. 60, Pos. 573) kann die Ernennungsbehörde in der Zeit vom Tage des Inkrafttretens vorstehender Verordnung bis zum 31. Oktober 1932 Richter ohne ihr Einverständnis an ein anderes gleichwertiges Gericht oder in den Ruhestand versetzen. Gerichtspräsidenten und Vizepräsidenten können während der gleichen Zeit ebenfalls ohne ihr Einverständnis als Richter an diesen Gerichten sowie an gleichwertigen oder höheren Gerichten eingesetzt werden, wobei sie in diesem Falle nur die mit dem neuen Amt verbundene Besoldung erhalten.«

Art. 2

»Während des in Art. 1 vorgesehenen Zeitabschnittes finden die Bestimmungen der Art. 91—96 des Gesetzes über die Verfassung der ordentlichen Gerichte betreffend das Vorschlagen von Kandidaten für Richterstellen durch die Verwaltungskollegien keine Anwendung.«

Art. 3

»Richter, die keine Pensionsrechte erworben haben, erhalten im Falle der auf Grund von Art. 1 erfolgten Versetzung in den Ruhestand eine einmalige Abfindung in Höhe eines zuletzt im aktiven Dienst bezogenen sechsmonatigen Gehalts, sofern sie mindestens 5 Jahre im polnischen Staatsdienst gestanden haben; haben sie nur kürzere Zeit in diesem Dienst gestanden, dann erhalten sie eine Abfindung in Höhe eines dreimonatigen Gehalts. Art. 44 des Gesetzes vom 11. Dezember 1923 über die Pensions-

versorgung der Staatsbeamten und des Berufsmilitärs (Dz. U. R. P. Nr. 6, Pos. 46, ex 1924) im Wortlaut von Art. 1, Punkt e) des Gesetzes vom 13. Februar 1924 (Dz. U. R. P. Nr. 18, Pos. 178) findet hierbei keine Anwendung.«

Art. 4

»Mit der Durchführung vorstehender Verordnung wird der Justizminister betraut.«

Art. 5

»Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.«

Art. 1 dieser Verordnung beruht offenbar auf denselben Erwägungen wie Art. 284, § 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes und erfüllt ähnliche Funktionen wie diese Vorschrift z. Zt. ihrer Geltung vorher getan hatte. Es kann daher auf die oben zu Art. 284 § 1 gemachten Ausführungen verwiesen werden. Hier muß jedoch noch besonders hervorgehoben werden, daß die Fassung des Art. 1 der Verordnung die Frage gänzlich ungeklärt läßt, ob und inwieweit Art. 1 tatsächlich in Durchführung der dort angeführten Gesetze und Verordnungen ergangen ist. Die notwendige Klärung dieser Frage ergibt sich ebensowenig aus den Bestimmungen dieser Gesetze und Verordnungen selbst. Auch hier fehlt also der logische und rechtliche Zusammenhang mit Art. 78 Abs. 2 der polnischen Verfassung, mit dem der Gesetzgeber den Art. 1 der Verordnung offenbar hatte in Einklang bringen wollen.

§ 5. Die Bekanntmachung des Justizministers vom 15. November 1932 über die Veröffentlichung des einheitlichen Textes über die Verfassung der ordentlichen Gerichte

Der Vollständigkeit halber sei auf diese Bekanntmachung (Dz. U. R. P. 1932, Nr. 102, Pos. 863) hingewiesen, die lediglich den in der Zwischenzeit abgeänderten gesamten Text des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 6. Februar 1928 authentisch zusammenstellt. Eine neue, die Stellung der Richter betreffende Bestimmung fügt sie den bisherigen Vorschriften nicht hinzu.

II. Kapitel. Das Oberste Gericht

Die bisher angeführten Gesetzesbestimmungen gelten auch für die Richter des Obersten Gerichts, sofern sich nicht ausdrücklich etwas anderes ergab. Immerhin bestehen für die Richter des Obersten Gerichts noch einige Besonderheiten. Solche Unterschiede ergeben sich schon aus der Verschiedenheit der Ernennung, wie auch aus speziellen Qualifikationsvorschriften. Die Ernennungsbehörde für die verschiedenen Richter kategorien und das Verfahren bei der Ernennung bestimmt Art. 90 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 6. Februar 1928:

»§ 1. Die Richter des Höchsten Gerichts und die Berufungsrichter sowie Bezirksgerichtspräsidenten ernannt für den betr. Posten der Staatspräsident auf einen Antrag des Justizministers, der vom Ministerrat beschlossen wird.

§ 2. Die Bezirksrichter ernannt für den betr. Posten der Staatspräsident auf Antrag des Justizministers.

§ 3. Die Burgrichter ernannt für den betr. Posten der Justizminister.

§ 4. Die Ernennung von Untersuchungsrichtern für Sachen außergewöhnlicher Bedeutung bei den Berufungsgerichten erfolgt in der in § 1 bezeichneten Weise, diejenige der Untersuchungsrichter bei Bezirksgerichten in der in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Weise.«

Eine Sondernorm für Richter des höchsten Gerichts enthält auch Art. 89:

»Richter des Höchsten Gerichts kann außerdem werden.

- a) ein ordentlicher Professor des Rechts an einer polnischen staatlichen Universität;
- b) ein Richter des Höchsten Verwaltungsgerichtshofs;
- c) ein Richter des Höchsten Kriegsgerichts.«

Was die Versetzung von Richtern des Obersten Gerichts »zum Wohl der Gerichtsbarkeit oder zur Wahrung der Richterstellung« bzw. ihre Versetzung in den Ruhestand »im Interesse der Gerichtsbarkeit« betrifft, so wurden schon Art. 188 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 32 der Durchführungsverordnung erwähnt, wonach für dieses Verfahren das »höhere Gericht« im Verhältnis zu Berufungsrichtern oder zum Obersten Gericht selbst das Oberste Gericht ist.

Ebenso ergibt sich aus dem angeführten Art. 284, § 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes, daß die Befugnis der Ernennungsbehörde (hier also des Staatspräsidenten), Mitglieder des Obersten Gerichts nach Belieben zu versetzen oder zu verabschieden, auf drei Monate beschränkt blieb — wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß bei der naturgemäß relativ geringen Zahl der höchsten Richter ein solcher Richterschub am Obersten Gericht viel weniger Zeit in Anspruch nehmen mußte, als bei den unteren Instanzen.

III. Kapitel. Der Oberste Verwaltungsgerichtshof

§ 1. Das Gesetz vom 3. August 1922

Der polnische Oberste Verwaltungsgerichtshof wurde geschaffen durch das Gesetz vom 3. August 1922 »über den Obersten Verwaltungsgerichtshof« (Dz. U. R. P. Nr. 67, Pos. 600; deutsche Übersetzung Jahrgang 1922, S. 133). Dieses Gesetz brachte in 39 Artikeln »Allgemeine Bestimmungen« (I), Vorschriften über die »Verfassung des Obersten Verwaltungsgerichtshofes« (II), über das »Verfahren« (III), und »Übergangsvorschriften« (IV). Mit der Stellung der Richter beschäftigte sich zunächst Art. 2, Absatz I:

»Der Gerichtshof wacht von Amts wegen über seine Zuständigkeit. Bei der Erörterung der Sachen und ihrer Aburteilung ist er unabhängig von allen Organen der Staatsgewalt und unterliegt nur den Gesetzen.«

Auch hier finden wir also, wie im Gerichtsverfassungsgesetz, die theoretische Proklamierung des Grundsatzes der richterlichen Unabhängigkeit. Die Zusammensetzung des Gerichtshofs, die Privilegien und die Ernennung der Richter normiert Art. 6:

»Der Oberste Verwaltungsgerichtshof setzt sich aus dem ersten Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Präsidenten und Richtern zusammen. Dem ersten Präsidenten, den Präsidenten und Richtern stehen die vollen richterlichen Rechte zu, wie sie in den Bestimmungen des Abschn. IV des Verfassungsgesetzes vorbehalten sind. Hinsichtlich ihrer Besoldung werden sie mit dem ersten Präsidenten, den Präsidenten und Richtern des Obersten Gerichts gleichgestellt.

Der Präsident der Republik ernennt auf Antrag des Minister-rats: Den ersten Präsidenten und die Präsidenten aus den Personen, die mindestens zwei Jahre hindurch das Amt eines Richters des Gerichtshofes geführt haben, die Richter aus den Kandidaten, die jedesmal in dreifacher Anzahl von der Versammlung der Präsidenten und Richter des Obersten Verwaltungsgerichtshofes (Allgemeine Versammlung) des Gerichtshofes gewählt werden; vor der Ernennung der Präsidenten holt der Ministerrat die Meinung des ersten Präsidenten ein.

Erster Präsident, Präsidenten und Richter des Gerichtshofes können nur Personen werden, die eine juristische Ausbildung besitzen. Die Hälfte der Richter muß die Befähigung zum Richteramt besitzen.«

§ 2. Das Gesetz vom 25. März 1926

Das Gesetz vom 3. August 1922 wurde abgeändert und ergänzt durch das Gesetz vom 25. März 1926 über den Obersten Verwaltungsgerichtshof. Die Änderungen und Ergänzungen wurden publiziert in Dz. U. R. P. Nr. 37 vom 27. April 1926, Pos. 237; deutsche Übersetzung Jahrg. 1926, S. 152 ff. Der gesamte Text des durch diese Novelle geänderten Gesetzes wurde publiziert durch die »Bekanntmachung des Ministerpräsidenten vom 26. Juni 1926 betreffs Veröffentlichung des einheitlichen Textes des Gesetzes über den Obersten Verwaltungsgerichtshof« (Dz. U. R. P. Nr. 68, Pos. 400; deutsche Übersetzung, Jahrg. 1926, S. 274 ff.). An den beiden zitierten Bestimmungen des Gesetzes vom 3. August 1922 änderte die Novelle nichts; sie wurden wörtlich in den neuen Text übernommen.

Art. 38 Abs. II des abgeänderten Gesetzes sagt:

»Gleichzeitig mit der Verkündung dieses Gesetzes verlieren ihre Kraft die bisher geltenden Gesetze und Vorschriften bezüglich von Gegenständen, die durch dieses Gesetz geregelt werden.«

§ 3. Die Verordnung des Staatspräsidenten vom 7. Februar 1928

Die »Verordnung des Staatspräsidenten vom 7. Februar 1928 betr. Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Verfassung des Obersten Verwaltungsgerichts, sowie das Dienstverhältnis der Richter des Obersten Verwaltungsgerichts« (Dz. U. R. P. Nr. 13, Pos. 94; deutsche Übersetzung Jahrgang 1928, S. 157 ff.) brachte Einzelvorschriften über die Versetzung und Verabschiedung der Richter des Obersten Verwaltungsgerichts.

Art. 1 dieser Verordnung sagt:

»Auf das Oberste Verwaltungsgericht werden die das Oberste Gericht betreffenden Vorschriften der Verordnung des Staatspräsidenten vom 6. Februar 1928 des Rechtes über die Verfassung der allgemeinen Gerichte (Dz. U. R. P. Nr. 12, Pos. 43), sofern die weiteren Artikel dieser Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthalten, entsprechend angewandt werden, und zwar die Vorschriften der Art. 47, § 1; 48, 60—66, 69, § 1; 70, 71, § 1; 72, 73, 79—82, 91, § 2 und 3; 95, 96, § 3; 97—101, 106, 108, 109 mit Ausnahme des Buchstabens c) § 1; 110—127, 129—131, 133—136, 141, 142, 143, § 1; 145—188, 283, § 2 und 284, § 1.«

Wie ein Blick auf die oben angeführten Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes zeigt, wurden auf die Richter des Obersten Verwaltungsgerichts alle diejenigen Bestimmungen übertragen, die die Absetzbarkeit der Richter der ordentlichen Gerichte regeln. Nicht übertragen wurden dagegen die oben erwähnten Vorschriften der Art. 102 bis 106 über die Versetzbarkeit der Richter an andere Dienstorte. Daß Art. 109 nur mit Ausnahme des Buchstabens c) des § 1 anwendbar sein soll, nimmt insoweit für das Oberste Verwaltungsgericht lediglich die Regelung der oben zitierten Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz von 1929 vorweg (Gesetz vom 4. März 1929 betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung des Staatspräsidenten vom 6. Februar 1928), wonach die Bestimmung des Art. 109, § 1 c) überhaupt gestrichen wird.

Da Art. 110 ausdrücklich auf das Oberste Verwaltungsgericht übertragen wird, so können nach dieser Verordnung vom 7. Februar 1928 Richter des Obersten Verwaltungsgerichts — abgesehen von den hier nicht interessierenden Fällen des Art. 110 a und b — »im Interesse der Ausübung der Gerichtsbarkeit« im Sinne des Art. 110 c von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden⁴⁾.

Außerdem ist die Übergangsvorschrift des Art. 284 Abs. I für anwendbar erklärt. Zu erwähnen ist hier aber sofort die Vorschrift des Art. 9 der Verordnung vom 7. Februar 1928:

4) Die durch das Gesetz vom 4. März 1929 dem Art. 110 hinzugefügte Vorschrift d) ergäbe für das Oberste Verwaltungsgericht keinen Sinn. Daher hat Art. 35, § 1, 2 der Verordnung vom 27. Oktober 1932 (s. unten S. 624 ff.) bestimmt, daß Abs. d) des Art. 110 auf die Richter des Obersten Verwaltungsgerichts keine Anwendung finde.

»Die in Art. 284, § 1 der oben erwähnten Verordnung vom 6. Februar 1928 (Dz. U. R. P. Nr. 12, Pos. 93) vorgesehenen Berechtigungen der ernennenden Behörde umfassen bezüglich der Richter des Obersten Verwaltungsgerichts einzig das Recht, in den Ruhestand zu versetzen.«

Also auch hier ist lediglich die Befugnis zur Absetzung, nicht auch die zur Versetzung der Richter des Oberverwaltungsgerichts gegeben. Dies erklärt sich daraus, daß bei dem Charakter des Gerichts die Versetzung an andere Dienstorte nicht in Frage kommt. Da nach Art. 1 der Verordnung vom 7. Februar 1928 die erwähnten Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes insoweit übertragen werden, als sie für das Höchste Gericht gelten, so ergibt sich aus § 284, § 1, daß die Richter des Obersten Verwaltungsgerichts innerhalb von drei Monaten seit Inkrafttreten der Verordnung nach freiem Ermessen der Ernennungsbehörde in den Ruhestand versetzt werden konnten⁵⁾.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang noch Art. 11, Abs. 1 der Verordnung vom 7. Februar 1928:

»Die Amtshandlungen, die gemäß der oben erwähnten Verordnung vom 6. Februar 1928 (Dz. U. R. P. Nr. 12, Pos. 93) dem Justizminister vorbehalten sind, stehen bezüglich des Obersten Verwaltungsgerichts dem Ministerpräsidenten zu und die dem »Leiter des Gerichts« oder dem Ersten Präsidenten des Obersten Gerichts vorbehaltenen Rechte stehen bezüglich des Obersten Verwaltungsgerichts dem Ersten Präsidenten des Obersten »Verwaltungsgerichts« zu.«

Schließlich bringt die Verordnung vom 7. Februar 1928 noch eine Änderung hinsichtlich der Auswahl der Richter des Obersten Verwaltungsgerichts. Nach Art. 13, Abs. II der Verordnung werden im Art. 6, Abs. II (s. oben) des Gesetzes über das Oberste Verwaltungsgericht (Dz. U. R. P. 1926, Nr. 68, Pos. 400) folgende Ausdrücke gestrichen:

»die Richter dagegen aus der Mitte der Kandidaten, die jedesmal in dreifacher Anzahl durch die Versammlung der Präsidenten und Richter des Obersten Verwaltungsgerichts (Allgemeine Versammlung des Gerichts) gewählt werden.«

§ 4. Die Verordnung des Staatspräsidenten vom 3. Dezember 1930

Eine weitere, die Auswahl der Richter des Oberverwaltungsgerichts betreffende Änderung des Art. 6 brachte Art. 1 der »Verordnung des Staatspräsidenten vom 3. Dezember 1930, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 3. August 1922 über das Oberste Verwaltungsgericht« (Dz. U. R. P. Nr. 86 vom 6. Dezember 1930, Pos. 657; deutsche Übersetzung Jahrgang 1931, S. 4):

⁵⁾ Art. 13 der V. O. sagt: »Diese Verordnung, wie auch die im Art. 1 angeführten Vorschriften der Verordnung vom 6. 2. 1928, treten, soweit sie den Obersten Verwaltungsgerichtshof betreffen, mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.«

»In Art. 6 Abs. II des Gesetzes vom 3. August 1922 über das Oberste Verwaltungsgericht (Dz. U. R. P. von 1926, Nr. 68, Pos. 400, abgeändert durch Art. 13 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 7. Februar 1928 betreffend die Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen über die Verfassung des Obersten Verwaltungsgerichts sowie über das Dienstverhältnis der Richter des Obersten Verwaltungsgerichtes (Dz. U. R. P. Nr. 13, Pos. 94, deutsche Übersetzung Jg. 1928, S. 15) werden folgende Worte gestrichen:

‘Aus der Mitte derjenigen Personen, die mindestens zwei Jahre lang das Amt eines Richters im Gerichtshof bekleidet haben‘; an ihre Stelle sind die Worte zu setzen: ‘Aus der Mitte derjenigen Personen, die die Qualifikation für das Richteramt im Gerichtshof besitzen.’«

Durch diese Änderungen ist die Regierung in der Auswahl der Richter des Obersten Verwaltungsgerichts naturgemäß viel freier und namentlich von den Vorschlägen des Gerichts selbst unabhängig geworden.

§ 5. Die Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. Oktober 1932

In jüngster Zeit ist eine weitere Verordnung mit Gesetzeskraft ergangen, die den Obersten Verwaltungsgerichtshof auf eine neue Rechtsgrundlage stellt. Es ist dies die Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. Oktober 1932 über den Obersten Verwaltungsgerichtshof (Dz. U. R. P. Nr. 94, Pos. 806). Diese auf Grund des Art. 44, Abs. 6 der polnischen Verfassung und des Ermächtigungsgesetzes vom 17. März 1932 (Dz. U. R. P. 1932, Nr. 22, Pos. 165) ergangene Verordnung bestimmt in ihrem Art. 121, daß sie sämtliche bisher ergangenen gesetzlichen Bestimmungen über den Obersten Verwaltungsgerichtshof außer Kraft setzt. Nach ihrem Art. 124 tritt sie am 15. November 1932 in Kraft. Sie regelt in ihrem zweiten Teil unter der Überschrift »Die Richter« in den Art. 27—42 die Rechtsstellung der Richter des Obersten Verwaltungsgerichtshofs. Das Hauptmerkmal der neuen Regelung ist die weitgehende Angleichung an die Rechtsstellung der Richter der ordentlichen Gerichte, namentlich der des Obersten Gerichts. Zunächst proklamiert Art. 27 erneut die richterliche Unabhängigkeit, wie dies ja schon die erwähnten Gesetze über das Oberste Verwaltungsgericht von 1922 und 1926 jeweils in Art. 2 getan hatten; diesmal allerdings in der Formulierung der Art. 79—81 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 6. Februar 1928:

§ 1. Die Richter sind in der Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig und nur den Gesetzen unterworfen.

§ 2. Die richterliche Unabhängigkeit entbindet nicht von der Verpflichtung im Bereiche der Gerichtsverwaltung Aufträge auszuführen, die in den Grenzen der Rechte der auftraggebenden Behörde erteilt wurden.«

»§ 3. Der Richter kann verlangen, daß ihm die Aufträge schriftlich zugestellt werden.«

Auch die oben angeführten Vorschriften der Art. 81 § 1—4 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die richterliche Disziplinargerichtsbarkeit und deren Privilegien werden übernommen. ((Art. 28 § 1—3 der Verordnung vom 27. Oktober 1932.) Nach Art. 37 der Verordnung sind zur Entscheidung in Disziplinarangelegenheiten der Richter des Obersten Verwaltungsgerichts folgende Gerichte berufen:

»1. Das Disziplinargericht des Obersten Verwaltunggerichtshofs, das als erste Instanz in einer Besetzung von drei Richtern entscheidet,

2. Das Oberdisziplinargericht des Obersten Verwaltungsgerichts, das als zweite Instanz in einer Besetzung von fünf Richtern entscheidet, über Angelegenheiten, die in erster Instanz vom Disziplinargericht des Obersten Verwaltunggerichtshofes entschieden worden sind.«

Besonderes Interesse beanspruchen auch dabei die Vorschriften über die Absetzbarkeit der Richter des Oberverwaltungsgerichts. Hier beläßt es die Verordnung vom 27. Oktober 1932 im Grundsatz bei der in der Verordnung vom 7. Februar 1928 getroffenen Regelung, wonach die Richter des Obersten Verwaltungsgerichts insofern den Richtern des Obersten Gerichts gleichstehen, als die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Absetzbarkeit — nicht aber die über die Versetzbarkeit an andere Dienstorte — auf jene übertragen werden. Einige Modifikationen ergeben sich aus dem Text der Verordnung vom 27. Oktober 1932.

Art. 35 sagt:

§ 1. In den Fragen des Dienstverhältnisses und der Rechte und Pflichten der Richter des Gerichtshofs gelten, wie für die Richter des Höchsten Gerichts, die Vorschriften der Art. 98—101, 106, 108—128 des Gesetzes über die Verfassung der ordentlichen Gerichte vom 6. Februar 1928 (Dz. U. R. P. Nr. 12, Pos. 93) mit den durch die späteren Vorschriften eingeführten Abänderungen, wobei jedoch:

1. Art. 110 Buchstabe c) durch folgende Bestimmung ersetzt wird:

c) Im Interesse der Ausübung der Gerichtsbarkeit auf Grund eines Urteils des Gerichtshofs, das von drei Richtern in einer nicht-öffentlichen Sitzung gefällt worden ist, auf Antrag des ersten Präsidenten, nach Anhörung des interessierten Richters, sofern er zu der Verhandlung erschienen ist.

2. Art. 110 d findet auf die Richter des Gerichtshofs keine Anwendung.

3.

§ 2. Die Handlungen, die durch die einschlägigen Rechtsvorschriften über die ordentlichen Gerichte dem Justizminister übertragen sind, werden hinsichtlich des Obersten Verwaltungsgerichtshofs vom Ministerpräsidenten ausgeübt.«

Art. 36:

»In Angelegenheiten, die aus dem richterlichen Dienstverhältnis entstehen, entscheidet, sofern sie nicht zur Zuständigkeit des Verwaltungskollegiums gehören, der Ministerpräsident.«

Die Verordnung vom 27. Oktober 1932 enthält somit für die Richter des Oberverwaltungsgerichts alle die Klauseln des Gerichtsverfassungsgesetzes, die der Regierung die Möglichkeit geben, die Verabschiedung von Richtern herbeizuführen — mit Ausnahme des Art. 110 Buchstabe d). Damit erscheint das eingangs verkündete Prinzip der Unabhängigkeit dieser Richter in einem ganz anderen Lichte.

Neben diesen Vorschriften findet sich auch hier eine Norm, die auf demselben Gedanken zu beruhen scheint, wie Art. 284 § 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes. So weitgehend die in den vorhergehenden Gesetzen enthaltenen und in den neuen Bestimmungen vorgesehenen Möglichkeiten erscheinen mögen, mißliebige Richter des Obersten Verwaltungsgerichts zu verabschieden, so wurden sie offenbar doch nicht als ausreichend angesehen.

Die Verordnung vom 27. Oktober 1932 bringt einen neuen, wenn auch zeitlich beschränkten Eingriff in die theoretisch proklamierte Unabsetzbarkeit der Gerichtsmitglieder.

Art. 119 der neuen Verordnung, auf den es hier in erster Linie ankommt, sagt:

»§ 1. In Ausführung der Vorschriften der vorliegenden Verordnung darf die ernennende Behörde in dem Zeitabschnitt vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an bis zum 15. Januar 1933 die Präsidenten und die Richter des Gerichtshofes ohne ihre Zustimmung in den Ruhestand versetzen.

§ 2. Die Richter und Präsidenten, welche die Pensionsrechte nicht erworben haben, bekommen im Falle ihrer Versetzung in den Ruhestand auf Grund des vorhergehenden Abschnitts eine einmalige Abfindung in Höhe des sechsmonatlichen Gehalts, den sie in ihrem letzten Amt erhalten haben, wenn sie wenigstens fünf Jahre im polnischen Staatsdienst standen — und wenn sie eine kürzere Zeit in diesem Dienst standen — in Höhe ihres dreimonatlichen Gehalts.

§ 3 Art. 44 des Gesetzes vom 11. Dezember 1923 über die Pensionsversorgung der Staats- und Militärbeamten (Dz. U. R. P. 1924, Nr. 6, Pos. 46 in der Fassung des Art. 1, Punkt e) des Gesetzes vom 13. Februar 1924 (Dz. U. R. P. Nr. 18, Pos. 178) findet keine Anwendung.«

Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch Art. 120 der neuen Verordnung:

»Während der im Abschnitt 1, Art. 119 bezeichneten Frist finden die Vorschriften des Art. 29, Abs. 1, Punkt 5, wie auch Art. 31—33 dieser Verordnung (die Vorschriften über die Voraussetzungen der Ernennung, insbesondere über Vorbildung und Qualifikation der Richter) keine Anwendung.«

In Art. 119 der Verordnung begegnen wir wieder denselben Gedanken wie in Art. 284 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes und Art. 1 der Verordnung vom 23. August 1932. Auch hier wird der Versuch einer Anknüpfung an Art. 78 Abs. 2 der Verfassung gemacht, wobei das Vorgehen des Gesetzgebers denselben durchgreifenden Bedenken unterliegt wie bei den anderen beiden Vorschriften.

Schlußbemerkung

Die vorgenommene Untersuchung hat ergeben, daß in der polnischen Gesetzgebung stets der verfassungsmäßige Grundsatz der Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit der Richter betont wird. Es läßt sich jedoch nicht verkennen, daß dieser Grundsatz — und damit zugleich auch das Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit als solches — in zweifacher Weise beeinträchtigt ist. Einmal sehen wir in den angeführten Gesetzen als Grund für die Absetzung oder Versetzung von Richtern den vagen Begriff des Interesses der Rechtspflege und des Ansehens des Richterstandes wiederkehren. Weiterhin hat die wiederholte völlige Außerkraftsetzung des Grundsatzes trotz ihrer jeweiligen zeitlichen Begrenzung einen Zustand der Unsicherheit geschaffen, der eine unabhängige, vor Eingriffen der Exekutive geschützte Rechtsprechung der polnischen Gerichte aufs schwerste gefährden muß.

Spanien

Gesetzgebung

3. Gesetz betr. das katalanische Statut

15. IX. 1932. (Gaceta de Madrid, año 271, t. 3, núm. 265, 21. IX. 1932, p. 2090—2094) ¹⁾

Titel I

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Katalonien bildet eine autonome Region im spanischen Staate in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verfassung der Republik und dieses Statuts. Sie wird durch die Generalidad vertreten; ihr Territorium bilden die Provinzen Barcelona, Gerona, Lérida und Tarragona, so wie sie bei Verkündung dieses Statuts bestehen.

Art. 2. Die katalanische Sprache ist, ebenso wie die kastilische, offizielle Sprache in Katalonien.

Für die amtlichen Beziehungen Kataloniens mit dem übrigen Spanien, ebenso wie für den Verkehr zwischen den Behörden des Staates und Kataloniens, ist das Kastilische die offizielle Sprache.

¹⁾ Übersetzung von Dr. Alfons Adams in Madrid.